

Jugendordnung des NTSV Strand 08 e.V.

§1

Name und Wesen

Die Vereinsjugend des NTSV Strand 08 e.V. ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des Vereins.

§2

Zweck

- (1) Die Vereinsjugend strebt an, durch Jugendarbeit jungen Menschen zu ermöglichen, in einer zeitgemäßen Gemeinschaft Sport zu treiben.
- (2) Sie will das soziale Verhalten der jugendlichen Vereinsmitglieder fördern sowie das gesellschaftliche Engagement der sportlichen Jugendlichen anregen.
- (3) Die Vereinsjugend arbeitet mit den Verbänden -insbesondere der Sportjugend- zusammen, um die Interessen der Vereinsjugend in sportlichen und allgemeinen Fragen zu vertreten.

§3

Grundsätze

- (1) Die Vereinsjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Vereinssatzung und des Jugendrechts.

§4

Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind

- (1) die Jugendvollversammlung
- (2) der Jugendvorstand

§5

Die Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend
- (2) Die Jugendvollversammlung besteht aus den Jugendlichen des Vereins, die im Jahre der Vollversammlung das 12. Lebensjahr vollenden, aber noch keine 18 Jahre sind.
- (3) Die Sorgeberechtigten der unter 12 Jahre alten Mitglieder können das Stimmrecht für sie ausüben.
- (4) Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:
 - a) Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit eines Jugendvorstandes
 - c) Beschlussfassung über Anträge
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des Vorstandes
- (5) Die Jugendversammlung tritt jährlich, spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Der Jugendvorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Versammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung dieses unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.

- (6) Der Jugendvorstand lädt die Mitglieder zur Vollversammlung durch Aushang oder Veröffentlichung in der lokalen Presse mindestens zwei Wochen vor Tagungstermin ein.
- (7) Anträge zur Vollversammlung können vom Jugendvorstand, aber auch von den einzelnen Mitgliedern der Vollversammlung gestellt werden. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin dem Jugendvorstand schriftlich vorliegen.
- (8) Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Änderung der Jugendordnung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (10) Wahlen können durch offene Abstimmung erfolgen, wenn nicht die geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich ihre Bereitschaft erklärt haben.

§6

Der Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Jugendwart
 - b) dem Stellvertreter
 - c) den Vertretern der Abteilungen und abteilungsunabhängigen Sparten zu
 - a) der Jugendwart muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er wird für zwei Jahre gewählt.
 - b) als Stellvertreter ist jedes Vereinsmitglied wählbar, wenn es älter als 18 Jahre ist. Er wird auf zwei Jahre gewählt.
 - c) Die Vertreter der Abteilungen und abteilungsunabhängigen Sparten werden von den betroffenen Gruppen benannt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Abteilungsvertreter können auch das Amt des Jugendwartes oder des Stellvertreters bekleiden.
- (2) Die Verteilung der Aufgabenbereiche übernimmt der Jugendvorstand.
- (3) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- (4) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind, er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§7

Vertretung

Die Vereinsjugend wird durch ihren Jugendwart vertreten. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im geschäftsführenden Vorstand sowie im Gesamtvorstand des Vereins. Er vertritt den Verein in allen Angelegenheiten der Vereinsjugend, und zwar im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§8

Auflösung

Für den Fall der Auflösung wird das verbleibende Vermögen an einen Träger der freien Jugendhilfe für Zwecke der Jugendpflege zur Verfügung gestellt.